

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 182/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 182/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2002/C 182/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland	5
2002/C 182/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2881 — Koninklijke BAM NBM/HBG) ⁽¹⁾	7
2002/C 182/05	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte und der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽¹⁾	8
2002/C 182/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte und der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽¹⁾	9
2002/C 182/07	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾	11
2002/C 182/08	Mitteilung über die Einführung der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission (ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9)</i>)	14

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 182/09	Programm Sokrates — Besondere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Vereinigungen — EAC/37/02	15
2002/C 182/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte im Rahmen des Ernährungssicherungsprogramms im Westjordanland und im Gazastreifen, veröffentlicht von der Europäischen Kommission	17
	Gerichtshof	
2002/C 182/11	Ausschreibung allgemeiner Auswahlverfahren	18

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

HINWEIS

Am 1. August 2002 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 183 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Sechzehnte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 183 A/2002**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Juli 2002

(2002/C 182/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9835	LVL	Lettischer Lat	0,5921
JPY	Japanischer Yen	117,64	MTL	Maltesische Lira	0,4138
DKK	Dänische Krone	7,4315	PLN	Polnischer Zloty	4,0802
GBP	Pfund Sterling	0,6294	ROL	Rumänischer Leu	32335
SEK	Schwedische Krone	9,2235	SIT	Slowenischer Tolar	226,9728
CHF	Schweizer Franken	1,4579	SKK	Slowakische Krone	44,39
ISK	Isländische Krone	84,07	TRL	Türkische Lira	1662000
NOK	Norwegische Krone	7,505	AUD	Australischer Dollar	1,8055
BGN	Bulgarischer Lew	1,9464	CAD	Kanadischer Dollar	1,5456
CYP	Zypern-Pfund	0,57504	HKD	Hongkong-Dollar	7,6712
CZK	Tschechische Krone	30,243	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0863
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7341
HUF	Ungarischer Forint	244,4	KRW	Südkoreanischer Won	1163,58
LTL	Litauischer Litas	3,4522	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0076

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 182/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/255/UK	Britische Funkschnittstellenspezifikation 2015 für Mehrpunkt-Richtfunksysteme, die in den für öffentliche drahtlose Teilnehmeranschlüsse (PFWA, Public Fixed Wireless Access) vorgesehenen lizenzierten Frequenzbändern von 1—11 GHz betrieben werden	3.10.2002
2002/256/UK	Britische Funkschnittstellenspezifikation 2008 für Zugangsverfahren zu Betriebsfunkkanälen	7.10.2002
2002/257/E	Verordnungsentwurf zur Änderung der durch die Verordnung vom 1. Juli 1987 verabschiedeten Qualitätsnorm für Joghurt für den Binnenmarkt	7.10.2002
2002/258/E	Entwurf einer königlichen Verordnung zur Festlegung der technischen Anforderungen, die ITV-Stationen erfüllen müssen, um für die technische Überwachung von Fahrzeugen zugelassen zu werden	7.10.2002
2002/259/DK	Mitteilungen der Seefahrtsbehörde D, Technische Vorschrift für Bauart, Ausrüstung usw. von Schiffen, Kapitel I, IV und VI	7.10.2002
2002/260/S	Vereinbarung über Kordeln bzw. Zugbänder und Hauben bzw. Kapuzen an Kinderbekleidung	7.10.2002
2002/261/S	Richtlinien für Sicherheitsanforderungen an Kleinkinderbetten, Hochstühle für Kinder und Stockbetten/Hochbetten	7.10.2002
2002/263/UK	Verordnung über die Sicherheit von Fahrrädern mit Tretwerk von 2002	10.10.2002
2002/264/UK	Wasserversorgungsverordnung (Wasserqualität) (Nordirland) vom 13.6.2002, Vorschrift 30: Zusatz und Einleitung von Stoffen und Produkten; Vorschrift 31: Anwendung von Verfahren	10.10.2002
2002/265/A	Änderung der NÖ Jagdverordnung, LGBL. 6500/1	10.10.2002
2002/266/F	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1999 über die Verwendung von Trinatriumphosphat als Verarbeitungshilfsstoff zur Reduzierung der mikrobiellen Kontaminierung von Geflügelschlachtkörpern	10.10.2002
2002/267/FIN	C3 Wärmedämmung, Vorschriften	11.10.2002
2002/268/FIN	C4 Wärmedämmung, Leitfaden	11.10.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMWL.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,
comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato
via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland

(2002/C 182/03)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission⁽¹⁾, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 963/2002 vom 3. Juni 2002⁽²⁾ wie Artikel 11 Absatz 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 384/96⁽³⁾ (nachstehend „Grundentscheidung“ genannt) behandelt wird.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „VIZ-Stal“ (OOO VIZ-Stal) (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einem Ausführer in Russland gestellt.

Der Antrag beschränkt sich auf den den Antragsteller betreffenden Teil der Dumpinguntersuchung.

2. Ware

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um kornorientierte kaltgewalzte Bleche aus Silicium-Elektrostahl mit einer Breite von 500 mm oder mehr mit Ursprung in Russland (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit den KN-Codes 7225 11 00 und 7226 11 10 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Entscheidung Nr. 303/96/EGKS der Kommission⁽⁴⁾ auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland eingeführt wurde. Mit derselben Entscheidung wurden auch diesbezügliche Verpflichtungen angenommen. Ferner wurden 2001 eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen und eine Interimsüberprüfung eingeleitet⁽⁵⁾, die noch nicht abgeschlossen sind.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antragsteller übermittelte hinreichende Beweise dafür, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahme in ihrer derzeitigen Höhe zum Ausgleich des Dumpings nicht länger notwendig ist. Insbesondere legte der Antragsteller im Gegensatz zur Ausgangsuntersuchung Anscheinbeweise dafür vor, dass er die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus er-

füllt. Ferner übermittelte er eine mit Beweisen belegte Dumpingberechnung, die sich auf einen Vergleich des Normalwerts mit dem bei seinen Ausfuhrgeschäften in Rechnung gestellten Ausführpreis stützt. Die auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausführpreis ermittelte Dumpingspanne ist dem Anschein nach wesentlich niedriger als der geltende landesweite Antidumpingzoll.

5. Verfahren für die Dumpingermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundentscheidung eine Überprüfung ein.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird geprüft, ob die geltenden Maßnahmen für den einzigen Antragsteller aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

a) Fragebogen

Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission dem Antragsteller und den Behörden des betroffenen Ausfuhrlands einen Fragebogen übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist zu beantragen.

c) Wahl des Marktwirtschaftslands

Für den Fall, dass Informationen aus einem Vergleichsland herangezogen werden müssen, beabsichtigt die Kommission, Brasilien als geeignetes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwerts für Russland heranzuziehen. Die betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu der Eignung dieses Landes Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11; zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch Ratsverordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 20.2.1996, S. 7.

⁽⁵⁾ Die entsprechende Bekanntmachung über die Einleitung wurde im ABl. C 53 vom 20.2.2001, S. 13, veröffentlicht.

d) *Marktwirtschaftsstatus*

Falls der Antragsteller unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend macht, dass er unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, d. h., dass er die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundentscheidung erfüllt, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundentscheidung ermittelt. Die Kommission wird dem Antragsteller und den russischen Behörden ein Antragsformular zusenden. Der entsprechende Antrag des Antragstellers muss innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist gestellt werden und begründet sein.

6. **Fristen**a) *Allgemeine Fristen*i) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und die in Nummer 5 Buchstabe a) genannte Antwort auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

ii) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslands*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Brasiliens als Vergleichsland (vgl. Nummer 5 Buchstabe c)) angemessen ist. Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

c) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Der Antrag auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (vgl. Nummer 5 Buchstabe d)) muss zusammen mit allen sachdienlichen Beweisen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

7. **Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Handel
 Direktion B
 J-79 5/16
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 295 65 05
 Telex COMEU B 21877.

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundentscheidung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2881 — Koninklijke BAM NBM/HBG)**

(2002/C 182/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. Juli 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das niederländische Unternehmen Koninklijke BAM NBM NV (BAM NBM) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des niederländischen Unternehmens Hollandsche Beton Groep NV (HBG) durch Erwerb von Anteilsrechten.
2. Die Anmeldung wurde am 12. Juli 2002 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 19. Juli 2002 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Entsprechend wurde die Anmeldung am 22. Juli 2002 wirksam.
3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BAM NBM: Wohnungs- und Industriebau (einschließlich Instandhaltung, Reparatur und Renovierung); Installationsarbeiten; Erdbewegungsarbeiten; Bau von Straßen, Viadukten, Brücken und Tunnel; Projektentwicklung; Infrastruktur- und Schienenbau; Asphaltproduktion;
 - HBG: Wohnungs- und Industriebau (einschließlich Instandhaltung, Reparatur und Renovierung); Erdbewegungsarbeiten; Bau von Straßen, Viadukten, Brücken und Tunnel; Projektentwicklung; Infrastruktur- und Schienenbau; Asphaltproduktion; Baggarbeiten; Beratung und technische Planung.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2881 — Koninklijke BAM NBM/HBG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte ⁽¹⁾ und der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽²⁾

(2002/C 182/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

ENO ⁽¹⁾	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm — Anmerkung 1
CEN	EN ISO 13485 Qualitätssicherungssysteme — Medizinprodukte — Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN ISO 9001 (Überprüfung der EN 46001:1996) (identisch mit ISO 13485:1996)		EN 46001	1.3.2004
CEN	EN ISO 13488 Qualitätssicherungssysteme — Medizinprodukte — Besondere Anforderungen für die Anwendung von EN ISO 9002 (Überprüfung der EN 46002:1996) (identisch mit ISO 13488:1996)		EN 46002	1.3.2004
CEN	EN ISO 14971 Medizinprodukte — Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte (ISO 14971:2000)		EN 1441	1.4.2004

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normenorganisation:

- CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19, <http://www.cenorm.be>
- Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19, <http://www.cenelec.org>
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 49 29 42 00, Fax (33) 493 65 47 16, <http://www.etsi.org>

Anmerkung 1: Im Allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung das Datum der Zurückziehung sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

⁽¹⁾ Abl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte ⁽¹⁾ und der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika ⁽²⁾

(2002/C 182/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 375:2001	Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von Reagenzien für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal
CEN	EN 376:2002	Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller von In-vitro-Diagnostika-Reagenzien zur Eigenanwendung
CEN	EN 455-2:2000	Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften (einschließlich Corrigendum 1996)
CEN	EN 552:1994/ A2:2000	Sterilisation von Medizinprodukten — Validierung und Routinekontrolle der Sterilisation durch Bestrahlung
CEN	EN 556-1:2001	Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als „steril“ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden
CEN	EN 591:2001	Gebrauchsanweisungen für Geräte für in-vitro-diagnostische Untersuchungen zum Gebrauch durch Fachpersonal
CEN	EN 592:2002	Gebrauchsanweisungen für In-vitro-Diagnostika-Geräte zur Eigenanwendung
CEN	EN 794-1:1997/ A1:2000	Lungenbeatmungsgeräte — Teil 1: Besondere Anforderungen an Beatmungsgeräte für die Intensivpflege
CEN	EN 980:1996/ A2:2001	Grafische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten
CEN	EN 1280-1:1997/ A1:2000	Nicht aktive chirurgische Implantate — Weichteilgewebe-Implantate — Besondere Anforderungen an Mamma-Implantate
CEN	EN ISO 4074:2002	Kondome aus Naturkautschuklatex — Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 4074:2002)
CEN	EN ISO 4135:2001	Anästhesie- und Beatmungsgeräte — Begriffe (ISO 4135:2001)
CEN	EN ISO 10993-8:2001	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 8: Auswahl und Eignung von Referenzmaterialien für biologische Prüfungen (ISO 10993-8:2000)
CEN	EN ISO 10993-14:2001	Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 14: Identifizierung und Quantifizierung von keramischen Abbauprodukten (ISO 10993-14:2001)
CEN	EN 12322:1999/ A1:2001	In-vitro-Diagnostika — Kulturmedien für die Mikrobiologie — Leistungskriterien für Kulturmedien
CEN	EN 12718:2001	In-vitro-Diagnostika — Kulturmedien für die Mikrobiologie — Leistungskriterien für Kulturmedien
CEN	ENV 12719:2001	Medizinische prophylaktische Antithrombosestrümpfe

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 12180:2000	Nichtaktive chirurgische Implantate — Weichteilgewebeimplantate — Besondere Anforderungen an Mamma-Implantate
CEN	EN 13328-1:2001	Filter für Atemsysteme zur Anwendung bei Anästhesie- und Beatmung — Teil 1: Prüfverfahren zur Bewertung der Filterleistung
CEN	EN 13544-1:2001	Atemtherapiegeräte — Teil 1: Verneblersysteme und deren Bauteile
CEN	EN 13544-3:2001	Atemtherapiegeräte — Teil 3: Luftbeimischgeräte
CEN	EN ISO 14937:2000	Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung eines Sterilisiermittels und an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung eines Sterilisationsverfahrens für Medizinprodukte (ISO 14937:2000)
CEN	EN ISO 15225:2000	Nomenklatur — Spezifikation für ein Nomenklatursystem für Medizinprodukte zum Zweck des regulativen Datenaustauschs (ISO 15225:2000)

⁽¹⁾ Europäische Normungsorganisationen:

- CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)
- Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00, Fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>)

Hinweis:

- Alle Anfragen zur Verfügbarkeit der Normen müssen an eine dieser europäischen Normungsorganisationen oder an eine nationale Normungsorganisation gerichtet werden, die im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aufgelistet sind.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

(2002/C 182/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die 20%ige Kürzung nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 nicht berücksichtigt.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 1995 ⁽¹⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 1995 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen	12 841 NOK	856 NOK	

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 1995 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen			
— je Familie	26 693 NOK	1 780 NOK	

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 1996 ⁽²⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 1996 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen	13 848 NOK	923 NOK	

⁽¹⁾ Durchschnittskosten 1995:

— Italien und Portugal: ABl. C 303 vom 2.10.1998,
 — Griechenland, Österreich und Schweden: ABl. C 56 vom 26.2.1999,
 — Deutschland und Frankreich: ABl. C 228 vom 11.8.1999.

⁽²⁾ Durchschnittskosten 1996:

— Spanien und Portugal: ABl. C 303 vom 2.10.1998,
 — Belgien, Irland, Niederlande und Portugal: ABl. C 56 vom 26.2.1999,
 — Deutschland, Österreich und Vereinigtes Königreich: ABl. C 228 vom 11.8.1999,
 — Griechenland, Frankreich und Schweden: ABl. C 27 vom 29.1.2000.

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 1996 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen — je Familie	28 653 NOK	1 910 NOK	

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 1997 ⁽³⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 1997 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen	15 045 NOK	1 003 NOK	

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 1997 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Norwegen — je Familie	30 523 NOK	2 035 NOK	

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 1998 ⁽⁴⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 1998 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Italien	2 776 254 ITL	185 084 ITL	95,59 EUR

⁽³⁾ Durchschnittskosten 1997:

— Spanien: ABl. C 228 vom 11.8.1999,
— Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande und Vereinigtes Königreich: ABl. C 27 vom 29.1.2000,
— Deutschland, Frankreich und Österreich: ABl. C 207 vom 20.7.2000.

⁽⁴⁾ Durchschnittskosten 1998:

— Spanien und Luxemburg: ABl. C 27 vom 29.1.2000,
— Niederlande und Österreich: ABl. C 207 vom 20.7.2000,
— Belgien, Deutschland und Portugal: ABl. C 76 vom 8.3.2001,
— Vereinigtes Königreich: ABl. C 211 vom 28.7.2001,
— Griechenland, Frankreich und Schweden: ABl. C 20 vom 23.1.2002 (Berichtigung im ABl. C 34 vom 7.2.2002).

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 1998 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Italien			
— je Familie	4 881 352 ITL	325 423 ITL	168,07 EUR
— pro Kopf	3 169 709 ITL	211 314 ITL	109,13 EUR

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 1999 ⁽⁵⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 1999 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Italien	2 925 487 ITL	195 033 ITL	100,73 EUR
Schweden	12 063,48 SEK	804,23 SEK	

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 1999 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Italien			
— je Familie	5 116 352 ITL	341 090 ITL	176,16 EUR
— pro Kopf	3 322 307 ITL	221 487 ITL	114,39 EUR
Schweden			
— je Familie	35 757,30 SEK	2 383,82 SEK	
— pro Kopf	33 861,08 SEK	2 257,41 SEK	

DURCHSCHNITTSKOSTEN DER SACHLEISTUNGEN — 2000 ⁽⁶⁾

I. Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2000 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich	
Belgien	41 984 BEF	2 799 BEF	69,39 EUR
Deutschland	1 900,46 DEM	126,70 DEM	64,78 EUR
Niederlande	1 214,43 EUR		80,96 EUR
Österreich	22 312 ATS	1 487,47 ATS	108,10 EUR

⁽⁵⁾ Durchschnittskosten 1999:

— Spanien und Österreich: ABl. C 76 vom 8.3.2001,
— Belgien, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Vereinigtes Königreich: ABl. C 20 vom 23.1.2002 (Berichtigung im ABl. C 34 vom 7.2.2002).

⁽⁶⁾ Durchschnittskosten 2000:

Spanien und Luxemburg: ABl. C 20 vom 23.1.2002.

II. Durchführung von Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2000 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich		Netto monatlich		
Belgien					
— je Familie	180 317	BEF	12 021	BEF	297,99 EUR
— pro Kopf	137 338	BEF	9 156	BEF	226,97 EUR
Deutschland					
— je Familie	8 551,55	DEM	570,10	DEM	291,49 EUR
— pro Kopf	7 661,14	DEM	510,74	DEM	261,14 EUR
Niederlande					
— Rentner unter 65	1 214,43	EUR			80,96 EUR
— Rentner ab 65	5 371,99	EUR			358,13 EUR
Österreich					
— je Familie	53 349	ATS	3 556,60	ATS	258,47 EUR
— pro Kopf	45 951	ATS	3 063,40	ATS	222,63 EUR

Mitteilung über die Einführung der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft

(Veröffentlicht gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission (Abl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9))

(2002/C 182/08)

Mit dieser Mitteilung gibt die Kommission bekannt, dass die Tschechische Republik ihr alle zweckdienlichen Informationen über die Kontrollen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001, übermittelt hat, die zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft eingeführt worden ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 902/2002 der Kommission gilt gemäß Artikel 4 derselben Verordnung ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

PROGRAMM SOKRATES

BESONDERE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR VEREINIGUNGEN —
EAC/37/02

(2002/C 182/09)

1. ZIELE UND HINTERGRUND DIESER AUFFORDERUNG

„Sokrates“ ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen Bildung. Es soll einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität und zur Stärkung der europäischen Dimension der Bildung leisten, indem es Zusammenarbeit und Mobilität zwischen den 30 Ländern fördert, die am Programm teilnehmen.

Europäische Vereinigungen sind ein Eckpfeiler der europäischen Zivilgesellschaft und tragen in erheblichem Maße dazu bei, dass sich der Begriff der Unionsbürgerschaft mit Sinn erfüllt. Oft sind sie die einzigen, die die Interessen ihrer jeweiligen Zielgruppen vertreten und dienen somit als logisches Bindeglied zwischen Bürgern und staatlichen Stellen. Diese wichtige Rolle der Vereinigungen wird auch im Weißbuch „Europäisches Regieren“ hervorgehoben, das die Kommission im Juli 2001 angenommen hat ⁽¹⁾.

Zahlreiche europäische, nationale, regionale und lokale Vereinigungen aus dem Bildungsbereich beteiligen sich ausgesprochen aktiv an den verschiedenen Aktionen von Sokrates. Von Anfang an haben sie mit ihrem Sachverstand, ihrem Engagement und ihren Ressourcen eine wichtige Rolle für das Programm gespielt. In manchen Fällen hat die Teilnahme an Sokrates oder an dessen Vorgängerprogrammen (z. B. Erasmus und Lingua) sogar dazu geführt, dass neue europäische Vereinigungen entstanden sind und dass sich bestehende Vereinigungen etablieren konnten.

Die wichtige Bedeutung europäischer Vereinigungen für die Umsetzung von Sokrates kommt auch im Beschluss ⁽²⁾ über die Durchführung der zweiten Phase des Programms zum Ausdruck. Artikel 5 sieht Folgendes vor: „Die Kommission [...] hört die Sozialpartner und die einschlägigen im Bildungsbereich auf europäischer Ebene tätigen Vereinigungen an und unterrichtet den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuss über ihre Stellungnahmen.“

Außerdem hat die Debatte über das Memorandum über lebenslanges Lernen ergeben, dass mehr Investitionen in Nichtregierungsorganisationen (NRO) erforderlich sind und dass ihre Mittlertätigkeit stärker gefördert werden muss, damit Europa in den Mittelpunkt der Arbeit der Partner rückt und Beziehungen zur Politik auf nationaler Ebene sowie zu den Europäischen Institutionen aufgebaut werden.

Verschiedene Aktionen von Sokrates stehen auch europäischen Vereinigungen offen. Viele von ihnen beteiligen sich ausgesprochen aktiv am Programm, z. B. als Partner oder Koordinatoren

von Kooperationsprojekten oder indem sie Informations- und Verbreitungsmaßnahmen zur Unterstützung der Ziele von Sokrates durchführen.

Diese besondere Aufforderung soll die europäische Dimension der Arbeit solcher Vereinigungen stärken und insbesondere eindeutig repräsentativ ausgerichteten Vereinigungen zu einem größeren finanziellen Spielraum für ihre europäischen Aktivitäten verhelfen. Dies entspricht dem ersten Ziel des Programms Sokrates: Ausbau der europäischen Dimension der Bildung auf allen Ebenen. Die vorliegende Aufforderung ist als Teil der Maßnahmen im Rahmen der Sokrates-Aktion 8 (flankierende Maßnahmen) zu verstehen.

2. ZIELGRUPPE DIESER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Im Rahmen dieser Aufforderung kann jede Organisation Fördermittel beantragen, die ihre Fähigkeit nachweist, ein relevantes Arbeitsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung vorzulegen und umzusetzen. Im Folgenden werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einige Vereinigungen genannt, für die die Einreichung eines Vorschlags von besonderem Interesse sein könnte:

- Schüler- oder Elternvereinigungen,
- Berufsverbände für Personal im Bildungswesen (Lehrer, Erzieher, Berater usw.),
- Verbände, die Bildungseinrichtungen vertreten (Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen usw.),
- Vereinigungen, die sich mit Querschnittsfragen der Bildung befassen (Sprachen, IKT, Wissenschaften und Technologien, interkulturelle Erziehung, Forschung, Chancengleichheit usw.).

3. GEFÖRDERTE AKTIVITÄTEN

Im Rahmen der vorliegenden Aufforderung sind auf europäischer Ebene tätige Vereinigungen dazu aufgerufen, ein Arbeitsprogramm für ihre Kerntätigkeiten vorzulegen (mitgliedsorientierte und satzungsgemäße Aktivitäten, Kommunikation, Vertretung der Mitgliederinteressen auf europäischer Ebene usw.). Das Arbeitsprogramm darf höchstens drei Jahre abdecken. Unterstützt werden auch Aktivitäten der europäischen Vereinigungen zur Steigerung ihrer Mitgliederzahl, insbesondere in den assoziierten Ländern. Im Zuge dieser Aufforderung geförderte Vereinigungen können weiterhin Finanzhilfen für spezifische Projekte im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme und -aktionen erhalten. Die Kommission prüft allerdings, ob keine Doppelfinanzierung vorliegt.

⁽¹⁾ KOM(2001) 428 endg. vom 25. Juli 2001.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 253/2000/EG, (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

4. AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN

Die Kommission prüft die Vorschläge zunächst auf ihre Zulässigkeit (siehe Abschnitt 4.1). Die als zulässig erachteten Vorschläge werden anschließend anhand der Auswahlkriterien bewertet (siehe Abschnitt 4.2). Die Kommission behält sich das Recht vor, von den Antragstellern zusätzliche Informationen insbesondere zu finanziellen Aspekten anzufordern, wenn sich dies als notwendig erweist.

4.1 Zulassungskriterien

Die Vorschläge sind auf dem offiziellen Antragsformular einzureichen, das bei der in Abschnitt 6 genannten Anschrift angefordert werden kann. Das Formular muss in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vollständig ausgefüllt werden und bis zum Ende der Einreichungsfrist (maßgebend ist das Datum des Poststempels) entsprechend dem in Abschnitt 6 beschriebenen Verfahren eingesandt werden.

Für Finanzhilfen im Rahmen dieser Aufforderung müssen die Vereinigungen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Tätigkeit im Bereich der allgemeinen Bildung auf europäischer Ebene und Verfolgung klarer und in der Satzung eindeutig definierter Ziele,
- Mitglieder in mindestens zwölf am Programm Sokrates teilnehmenden europäischen Ländern.

Die Organisationen müssen einen Nachweis in Bezug auf ihre Rechtsstellung erbringen und ihren Sitz in einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der drei EFTA-/EWR-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der zwölf Beitrittsländer, die sich an Sokrates beteiligen (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), haben.

4.2 Auswahlkriterien

Die Vorschläge werden anhand der folgenden Auswahlkriterien bewertet, die für alle Projekte im Rahmen der „zentralisierten Aktionen“ des Programms Sokrates gelten:

- Klarheit der Zielsetzungen im Arbeitsprogramm,
- Klarheit und Konsistenz der allgemeinen Konzeption des Arbeitsprogramms, Wahrscheinlichkeit, dass die angestrebten Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums (höchstens drei Jahre) erreicht werden,
- Qualität der Management-Aspekte des Arbeitsprogramms (genauer Arbeits- und Finanzplan und strukturierte Zeitplanung),
- Qualität der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Überwachung und Evaluierung der beschriebenen Aktivitäten, zur Qualitätssicherung sowie

zur Bewertung der Wirkung auf lokaler/regionaler/nationaler/europäischer Ebene,

- Erfahrung der Organisation und Qualität ihres Personals und ggf. ihrer technischen Ausstattung.

5. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Für die im Rahmen dieser Aufforderung geförderten Aktivitäten stehen ca. 780 000 EUR zur Verfügung. Der Gemeinschaftszuschuss deckt in der Regel höchstens 75 % der zuschussfähigen Kosten ab. Nach Einschätzung der Kommission werden voraussichtlich nicht mehr als fünf Projekte gefördert.

Die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten (Beginn: Dezember 2002) werden über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gefördert.

6. ÜBERMITTLUNG DER VORSCHLÄGE UND ENDE DER EINREICHUNGSFRIST

Das in den elf EU-Amtssprachen verfügbare Antragsformular für die Einreichung der Vorschläge ist über das Internet abzurufen unter:

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html>

Per Post kann das Formular unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
GD Bildung und Kultur
Referat A4
B-1049 Brüssel.

Die im Antragsformular genannten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der einzureichenden Exemplare und der beizufügenden Unterlagen, müssen eingehalten werden.

Die Vorschläge sind wie folgt zu adressieren:

„Besondere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Vereinigungen“
Europäische Kommission
GD Bildung und Kultur
Referat A4
B-1049 Brüssel.

Der Vorschlag ist spätestens am 30. September 2002 als gewöhnliche Briefsendung oder per Einschreiben einzusenden (es gilt das Datum des Poststempels). Per Internet, Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind nicht zulässig.

7. BENACHRICHTIGUNG DER ANTRAGSTELLER

Die Kommission wird den Eingang der Anträge möglichst umgehend bestätigen und den Antragstellern nach Abschluss des Auswahlverfahrens (für Ende Oktober 2002 vorgesehen) mitteilen, wie über ihren Antrag entschieden wurde.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für Projekte im Rahmen des Ernährungssicherungsprogramms im Westjordanland und im Gazastreifen, veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2002/C 182/10)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/114275/C/G/WB.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Ernährungssicherungsprojekte im Westjordanland und im Gazastreifen, Haushaltslinie B7-201.

3. Art der Maßnahmen, geografisches Gebiet und Projektdauer

a) Auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 (Nahrungsmittelhilfe/Ernährungssicherung) und gemäß der Vereinbarung zwischen der palästinensischen Autonomiebehörde und der Europäischen Kommission vom Juli 2000 dienen diese Projekte zur Verbesserung der Ernährungslage der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen im Westjordanland und im Gazastreifen. Nahrungsmittelhilfe und Sachleistungen sind von der vorliegenden Aufforderung ausgenommen.

b) Geografisches Gebiet: Westjordanland und Gazastreifen.

c) Maximale Projektdauer: 36 Monate (60 Monate bei Kleinstkreditprojekten).

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Punkt 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. Verfügbare Gesamtbetrag für diese Aufforderung

3 800 000 EUR.

5. Höchst- und Mindestzuschüsse

a) Mindestzuschuss pro Projekt: 500 000 EUR.

b) Höchstzuschuss je Projekt: 1 250 000 EUR.

c) Höchstanteil der Projektkosten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können: 90 %.

d) Mindestanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 50 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

7.

7. Teilnahmevoraussetzungen: Wer kann Vorschläge einreichen?

Nichtregierungsorganisationen, Forschungszentren, Basisorganisationen, Hochschulen usw. Alle Antrag stellenden Organisationen müssen ohne Erwerbscharakter sein. Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Punkt 12 genannten Leitfaden für Antragsteller, Abschnitt 2.1.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Dezember 2002.

9. Vergabekriterien

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Punkt 12 genannten Leitfaden für Antragsteller, Abschnitte 2.3 und 2.4.

10. Antragsform und erforderliche Angabe

Anträge sind unter Verwendung des **Standardformulars** einzureichen, das dem unter Punkt 12 genannten Leitfaden für Antragsteller (Anhang A) beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten sind. Für jeden Antrag sind **vom Antragsteller jeweils das unterzeichnete Original und vier Kopien sowie ein Exemplar auf einem elektronischem Datenträger** (3,5-Zoll-Diskette, die unter Windows MS-Word 6 oder einer älteren Version bzw. im rtf-Format lesbar ist) **einzureichen**. Der Antragsteller muss außerdem innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist einen Antrag in elektronischer Form — unter Angabe der Aufforderungskennnummer und des Namen des Antragstellers — an folgende E-Mail-Adresse schicken:

EuropeAid-WBG@cec.eu.int

11. Einreichungsschluss

30. Oktober 2002, 16.00 Uhr.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist (Tag und Uhrzeit) bei der Europäischen Kommission eingehen, werden nicht berücksichtigt, auch wenn der Poststempel ein Datum vor Einreichungsschluss aufweist.

12. Ausführliche Informationen

Ausführliche Informationen über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller enthalten, der zusammen mit dieser Ankündigung auf folgender Website von EuropeAid veröffentlicht ist:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen schicken Sie bitte per E-Mail (unter Angabe der Aufforderungskennnummer — siehe Punkt 1) an: EuropeAid-WBG@cec.eu.int oder per Fax an: (32-2) 299 81 57. Allen Antragstellern wird empfohlen, die genannte Website regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten veröffentlicht wird.

GERICHTSHOF

AUSSCHREIBUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2002/C 182/11)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 182 A vom 31. Juli 2002 die Ausschreibung folgender allgemeiner Auswahlverfahren:

Italienische Ausgabe

CJ/LA/19 (Juristen-Übersetzer italienischer Sprache)

Niederländische Ausgabe

CJ/LA/20 (Juristen-Übersetzer niederländischer Sprache)

Englische Ausgabe

CJ/LA/23 (Juristen-Übersetzer englischer Sprache)

Französische Ausgabe

CJ/LA/24 (Juristen-Übersetzer französischer Sprache)

Spanische Ausgabe

CJ/LA/25 (Juristen-Übersetzer spanischer Sprache)

Portugiesische Ausgabe

CJ/LA/26 (Juristen-Übersetzer portugiesischer Sprache)

Dieses Amtsblatt kann bei der Personalabteilung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg, angefordert werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2002.

HINWEIS

Am 1. August 2002 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 183 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Sechzehnte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften**

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 183 A/2002**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: